

August 2007/Private Klienten

## Hilfen für Helfer

### Neue steuerliche Anreize zur Gründung und Förderung von Stiftungen

von Dr. Martin Feick

Kurz vor der Sommerpause 2007 hat der Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das alle Stifter und Förderer des Gemeinwohls aufhorchen lassen sollte. Mit dem "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" (kurz: "Hilfen für Helfer" genannt) werden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Spender erheblich ausgeweitet und das Spendenrecht vereinfacht. Zu den wesentlichen Maßnahmen des Gesetzes gehören:

- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20 %.
- Anhebung des abzugsfähigen Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von EUR 307.000,00 auf EUR 1.000.000,00.
- Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags; dafür Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags.
- Einführung einer steuerfreien Aufwandspauschale für alle, die sich nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, in Höhe von EUR 500,00 p.a.

Besonders erfreulich für den Bürger ist, dass diese Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten sollen. Wer also schon Spenden im Jahr 2007 geleistet hat, die über den bisherigen Abzugsgrenzen lagen oder wer noch bis Ende dieses Jahres beabsichtigt, entsprechende Spenden zu tätigen, kann bereits von den steuerlichen Änderungen profitieren. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat am 27. September 2007 dem Gesetzesentwurf zustimmen wird.

#### 1. Erhöhter Spendenabzug

Nach bisher geltendem Recht konnten Privatpersonen je nach Förderungszweck entweder 5 % des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte oder 10 % als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer abziehen (für die Förderung von Umweltschutz konnten z.B. nur 5 %, für die Förderung der Kunst und Kultur dagegen 10 % abgezogen werden). Diese Unterscheidung wurde vielfach als willkürlich kritisiert und verursachte auf Ebene von Stiftungen, die Zwecke verfolgen, die sowohl unter die 5 %-ige als auch die 10 %-ige Förderung fallen, erheblichen Bürokratieaufwand. Denn der Spender konnte nur dann den 10 %-igen Abzugsbetrag geltend machen, wenn die Stiftung sicherstellen und nachweisen konnte, dass die konkrete Spende auch nur für den Zweck mit der 10 %-igen steuerlichen Förderung verwendet wurde. Dies alles entfällt mit der Neuregelung, wonach zukünftig einheitlich, d.h. unabhängig vom Förderungszweck, der Höchstbetrag für den Spendenabzug bei 20 % liegt.

Für Unternehmer ist der bisherige Abzugsbetrag von 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter auf 4 Promille ebenfalls deutlich erhöht worden.

Diese Abzugsmöglichkeiten sind auch unabhängig davon, in welcher Rechtsform die gemeinnützige Institution organisiert ist, der das Vermögen zugewendet wird (z.B. Stiftung, Verein oder gemeinnützige GmbH). Als kleiner Wermutstropfen ist im Gegenzug der bisherige zusätzliche Abzugsbetrag – der unabhängig von der Höhe der Einkünfte war – in Höhe von EUR 20.450,00 pro Jahr entfallen (zu den Auswirkungen siehe das kurze Berechnungsbeispiel unter Ziff. 3. dieser Publikation).

## 2. Erhöhter Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in das Vermögen von Stiftungen

Bislang konnten Stifter neben dem allgemeinen Spendenabzug zusätzlich EUR 307.000,00 für Zuwendungen an Stiftungen in den Vermögensstock anlässlich deren Neugründung einmal alle 10 Jahre in Abzug bringen. Diese Fördermöglichkeit ist gleich in zweifacher Hinsicht deutlich verbessert worden: Zunächst ist der Betrag von EUR 307.000,00 auf EUR 1.000.000,00 mehr als verdreifacht worden. Ferner ist der erhöhte Abzugsbetrag nicht mehr auf Zuwendungen anlässlich der Neugründung von Stiftungen beschränkt, sondern kann auch für Zuwendungen in das Vermögen bereits – ggf. seit vielen Jahren – bestehender Stiftungen ausgenutzt werden. Wer also heute seine Stiftung mit einem Vermögen von EUR 1.000.000,00 ausstattet, kann seiner Stiftung nach 10 Jahren eine weitere Million zuwenden und beide Zuwendungen von insgesamt EUR 2.000.000,00 als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer geltend machen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann sich dieser Betrag sogar noch verdoppeln.

Anders als beim allgemeinen Spendenabzug kann der erhöhte Sonderausgabenabzug nur für Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen in der Rechtsform der Stiftung (einschließlich der so genannten treuhänderischen oder unselbstständigen Stiftung) geltend gemacht werden. Für Zuwendungen an gemeinnützige Vereine oder gemeinnützige GmbHs gilt er – wie schon im bisherigen Recht – hingegen nicht. Wer bereits eine gemeinnützige GmbH oder einen gemeinnützigen Verein errichtet hat, kann hier aber unter Umständen Abhilfe schaffen, indem er zusätzlich eine Förderstiftung gründet, an die er dann die abzugsfähige Zuwendung tätigt. Die Förderstiftung kann anschließend die ihr zur Verfügung stehenden Mittel an die gGmbH oder den Verein weiterleiten.

## 3. Kurzes Berechnungsbeispiel

Zusammenfassend noch ein kurzes Berechnungsbeispiel zu den unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten nach altem und neuem Recht:

*Miteinander verheiratete Ehegatten haben jeweils ein Bruttojahreseinkommen von EUR 100.000,00 sowie eigene Ersparnisse. Jeder von beiden hat von seinen Eltern Vermögen vererbt bekommen. Die Eheleute entschließen sich, eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Bildung zu gründen.*

### a) Abzugsmöglichkeit nach altem – derzeit noch geltendem Recht:

Pro Ehegatte:

a) "Normaler" Spendenabzug in Höhe von 5 % p.a.	EUR	5.000,00
b) zusätzlicher Sonderausgabenabzug von EUR 20.450,00 p.a.	EUR	20.450,00
c) Sonderausgabenabzug für Neugründung von Stiftungen von EUR 307.000,00 (alle 10 Jahre nutzbar)	<u>EUR</u>	<u>307.000,00</u>
Zwischensumme:	EUR	332.450,00

- Abzugsbetrag für beide Ehegatten gemeinsam (x 2): **EUR 664.900,00**

### b) Abzugsmöglichkeit nach künftiger Rechtslage (rückwirkend ab 1. Januar 2007):

Pro Ehegatte:

a) "Normaler" Spendenabzug von 20 %	EUR	20.000,00
b) Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an Stiftungen (entfallen)		./.
c) Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in das Vermögen einer Stiftung (alle 10 Jahre nutzbar)	<u>EUR</u>	<u>1.000.000,00</u>
Zwischensumme:	EUR	1.020.000,00

- Abzugsvolumen für beide Ehegatten gemeinsam (x 2): **EUR 2.040.000,00**

Nach der künftigen Rechtslage ergibt sich somit im Beispiel ein zusätzliches Abzugspotential von rund EUR 1.400.000,00 beider Ehegatten zusammen.

## 4. Zeitlich begrenzter Spendenvortrag

Wer nicht über entsprechend hohe Einkünfte im Jahr der Zuwendung verfügt, kann nach der gesetzlichen Neuregelung zukünftig den nicht verbrauchten Betrag zeitlich unbegrenzt in die Zukunft vortragen. Bislang war es nur möglich, den Betrag ein Jahr zurück und fünf Jahre vorzutragen.

## 5. Kurz und bündig: Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Mit dem neuen Gesetz sollen nicht nur vermögende Personen gefördert werden. Mit der Einführung eines pauschalen Freibetrages in Höhe von bis zu EUR 500,00 jährlich für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich setzt der Gesetzgeber ein weiteres Zeichen, dass er gemeinnütziges Engagement unterstützt. Damit sollen pauschal Aufwendungen für diese Tätigkeiten abgegolten werden, ohne dass diese im Einzelnen nachgewiesen werden müssen. Ferner wird der Freibetrag für Übungsleiter von heute EUR 1.848,00 auf zukünftig EUR 2.100,00 pro Jahr erhöht.

## 6. Resümee

Angesichts dieser beeindruckenden Ausweitung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bedarf es keiner besonderen hellseherischen Fähigkeiten vorauszusagen, dass in nächster Zukunft mit einer weiter steigenden Zahl von gemeinnützigen Stiftungen sowie mit einer besseren Kapitalausstattung bereits bestehender Stiftungen zu rechnen ist.

Wie immer bei Gestaltungen, so auch bei der Errichtung von Stiftungen, sollte man jedoch jetzt nicht übereilt und nicht nur aus rein steuerlichen Motiven handeln. Auch Stiften will gelernt sein. Schon mancher hat die überhastete Errichtung einer Stiftung hinterher bereut, wenn er feststellen musste, dass der Stiftungszweck oder die Stiftungssatzung doch nicht ganz seinen Wünschen entsprochen hat und die Stiftungssatzung später nicht mehr ohne weiteres geändert werden konnte. In entsprechenden Fällen kann sich die Errichtung einer gemeinnützigen GmbH an Stelle einer Stiftung anbieten. Manchmal gestaltet es sich auch schwieriger als zunächst gedacht, Gelder sinnvoll gemeinnützig auszugeben. Mit einer im Vorfeld sorgfältig durchdachten Stiftungsidee und -satzung ist vielfach schon ein entscheidender Schritt getan, um nicht nur die steuerlichen Vorteile auszunutzen, sondern auch durch sinnvolles und zielgerichtetes bürgerschaftliches Engagement der Gesellschaft etwas zurückgeben zu können. Dies ist das eigentliche Anliegen des Gesetzes.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

**Dr. Stephan Scherer\***  
+49.621.4257.214  
stephan.scherer@sza.de

**Dr. Martin Feick**  
+49.621.4257.221  
martin.feick@sza.de

**Mark Pawlytta**  
+49.621.4257.237  
mark.pawlytta@sza.de

**Leopold Thon**  
+49.621.4257.221  
leopold.thon@sza.de

\* zusätzlich Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

### SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Straße 11  
D-68027 Mannheim, Postfach 10 27 50  
Telefon: + 49 (0) 621 4257 0  
Telefax: + 49 (0) 621 4257 280  
info@sza.de  
www.sza.de

D-60329 Frankfurt am Main,  
Taunusanlage 1  
Telefon: + 49 (0) 69 9769601 0  
Telefax: + 49 (0) 69 9769601 102  
info@sza.de  
www.sza.de